

**UNFALLVERSICHERUNG**

**BESONDERE BEDINGUNG U1005**

**Knochenbruch für Jugendunfall**

Entschädigung bei Knochenbruch :  
Beträgt die Versicherungssumme für dauernde Invalidität zumindest EURO 35.000 (eine Unfallrente wird nicht berücksichtigt), so leistet der Versicherer eine einmalige Entschädigung in der auf der Police angegebenen Höhe, wenn die versicherte Person nach einem Unfall einen Knochenbruch, unabhängig von der Anzahl der gebrochenen Knochen, erlitten hat. Der knöcherne Abriss einer Sehne sowie Knochensplitterungen und ähnliche Verletzungen gelten nicht als Knochenbruch.  
Diese Entschädigung steht unabhängig von der Anzahl der abgeschlossenen Unfallversicherungen für ein und dasselbe Schadenereignis einmal zur Verfügung .